

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Februar 1967

603. Quartierplan. Der Gemeinderat Dübendorf ersuchte am 10. Januar 1967 um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Dezember 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 24, Wasserfurren. Dieser Beschluss wurde am 6. Dezember 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 4. Januar 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch den Breitebach, im Osten durch die Untere Zelglistrasse, im Norden durch die Höglerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 17, und im Westen durch die Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrasse B, die von der Höglerstrasse abzweigt und zur unteren Zelglistrasse führt, sowie zwei von ihr abzweigende Sackstrassen, die Quartierstrassen C und D. Ferner sind für die Fussgänger noch drei separate Fusswege vorhanden, der Fussweg A, der von der Zürichstrasse zum Breitebach führt, der Fussweg E, der die Quartierstrasse D mit der Höglerstrasse verbindet, sowie der Fussweg F, der von der Quartierstrasse D abzweigt und zum Areal der Primarschulgemeinde Dübendorf führt.

Die mit 22 m bis 34 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die drei Fusswege weisen einen einheitlichen Baulinienabstand von 12 m auf. Die Baulinien an der Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden von der Baudirektion in separatem Verfahren neu festgesetzt. Die Baulinien an der Höglerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 17, werden gegenüber den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2379/1956 bereits genehmigten Baulinien, auf der Seite des Quartierplanes Wasserfurren um 7 m auf 27 m Baulinienabstand erweitert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nicht entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 1. Dezember 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Wasserfurren mit Baulinien der Erschliessungsstrassen sowie teilweiser Neufestsetzung der Baulinien an der Höglerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isen*

